

A.

Alumnate, Dotirung derselben. (Sieh Verlassenschafts-Abgabe.)

Amortisationsgesetz. Befreiung der Jesuiten von selben. (Siehe Jesuiten.)

Apotheker. Wegen Beisehung der taxenmäßigen Beträge. (Siehe Arzeneien = Verabreicher.)

Ararial-Baulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Ararium. Ueber die Competenz der Behörden in Streitigkeiten des Arars mit landesfürstlichen Beamten rücksichtlich der Besoldungen und Gebühren. (Siehe Beamte.)

Arbeitsanstalt freiwillige. Vor der Hand hat es bei der in dem Hofkanzleidekrete vom 13. April 1817 enthaltenen Bestimmung, daß nur die Polizei = Ober = Direction die Zuweisung der in die freiwillige Arbeitsanstalt abzugehenden Individuen zu veranlassen hat, sein Verbleiben.

Hierdurch wird die in dem Regierungs = Circulare vom 16. April 1842 im 6. Punkte getroffene Verfügung (Siehe Wiener Magistrat) außer Wirksamkeit gesetzt. Hofkanzleidekret vom 5. August 1842. Z. 21738. Regierungs = Circulare vom 16. August 1842. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1842 Nr. 81.

Armen = Bürgerlade. Verlassenschaftsbeiträge für selbe (Siehe Verlassenschafts = Abgabe.)

Armuthszeugnisse zum Behuf der Stämpelbefreiung (Siehe Stämpel = und Targeseß.)

Artistsches und literarisches Eigenthum. Wegen Beschüzung desselben. (Siehe Nachdruck.)

Arzeneien = Verabreicher. Alle der Censur der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde unterstehenden Rechnungsleger, beziehungsweise Medicamenten = Verabreicher, werden angewiesen, in ihren Rezepten und Ordinationszetteln bei jedem einzelnen Arznei = Artikel, woraus ein Arzneimittel zusammengesetzt ist, so wie

bei den pharmaceutischen Arbeiten und bei den gelieferten Gefäßen, künftig den taxenmäßigen Betrag beizusetzen, und diese einzelnen Beträge receptweise zu summiren. Regierungsdekret vom 24. October 1824. Z. 60914. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1842. Z. 20307.

Arzneimittelverkauf von ungarischen und andern fremden Krämern in Rußland. (Siehe Rußland.)

Asphalt. Es unterliegt keinem Anstande, die Eindeckung von Gebäuden mit Asphalt allgemein zu gestatten. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1842. Z. 13004. Regierungsdekret vom 25. Mai 1842. Z. 28836. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1842. Z. 10704.

Aufnahme und Entlassungen von Unterthanen. Wegen Abnahme von Taxen. (Siehe Unterthans = Aufnahmen und Entlassungen.)

B.

Baulichkeiten. Es ist beschlossen worden, daß mit Hofkanzleidekrete vom 28. October 1837. Z. 26443 (welches unten folgt) wegen Behandlung der Cameral-Baulichkeiten innerhalb des Bezirkes der Linien Wiens in baupolizeilicher Hinsicht vorgeschriebene Verfahren, auch bezüglich aller außerhalb der Residenzstadt in der Provinz Niederösterreich vorkommenden Aerial-Bauten in Anwendung treten zu lassen.

Nachdem von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer hienach die entsprechende Weisung an die k. k. vereinte Cameral = Gefällen = Verwaltung für Nieder = Oesterreich und an die Tabak = Fabriken = Direktion erlassen worden ist, werden sämtliche Domänen hievon zur Darnachachtung mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß hiedurch die für Städte und Märkte, dann für das flache Land bestehenden Allerh. Feuerlösch = Patente und Bauordnungen vom 7. September 1782, welche im Allgemeinen noch immer in Wirksamkeit sind, und auf dem Lande die Bauordnung für Wien substituiren, dahin modificirt werden, daß diejenigen Bestimmungen der Letztern, die sich auf die Form des vor dem Baue zu

beobachtenden Geschäftsverfahrens beziehen, bei Bauten, die auf Staatskosten oder der öffentlichen Fonde unternommen werden, keine Anwendung finden, indem dazu die vorläufige Einholung des politischen Consenses nicht nothwendig ist. Dagegen ist bei allen neuen Cameral- und sonstigen Fondsbaulichkeiten, dann bei allen nicht bloß das Innere der Gebäude betreffenden, so wie auch bei den auf Privatrechte Einfluß nehmenden Zubauten und Umstellungen eine von der betreffenden Behörde anzusuchende vorläufige commissionelle Verhandlung mit Zuziehung der Interessenten von der politischen Behörde vorzunehmen, damit von letzterer dasjenige, was aus öffentlichen Rücksichten, wohin vorzüglich die auf Bequemlichkeit der Passage und auf Verschönerung abzielenden Einleitungen zur Regulirung der Gassen, Alignements, Vervollkommnung der Kanalisirungen u. gehören, zur Beachtung gebracht und im angemessenen Wege realisiert werden. Hofkanzleidekret vom 26. Oktober 1842. Z. 32500. Regierungskdekret vom 19. November 1842. Z. 65299. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 23081.

Hofkanzlei = Dekret vom 28. Oktober 1837, Hofzahl 26443, Regierungszahl 62718.

Wenn gleich die Staatsverwaltung bei den von ihr unmittelbar ausgehenden auf Rechnung eines öffentlichen Fonds unternommenen Baulichkeiten einerseits an die genaue Beobachtung der in der Bau-Ordnung für Wien enthaltenen allgemeinen Bauvorschriften in Absicht auf die Struktur und Bauart, ebenso wie die Privatbauherren gebunden ist, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß diejenigen Bestimmungen der Bau-Ordnung, die sich auf die Form des vor dem Baue zu beobachtenden Geschäftsverfahrens beziehen, auf Staatsbauten in so fern keine Anwendung finden, als durch selbe die vorläufige Einholung des politischen Consenses die Ortsobrigkeit, oder bei wichtigen Bauten, der Landesstelle bedingt wird.

Es muß im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß sowohl die technischen Behörden, welche die Entwürfe zu öffentlichen Bauten bearbeiten oder begutachten, als die administrativen Behörden

selbst, welche die Vornahme eines Baues zu verfügen haben, wenn sie auch nicht zur politischen Linie gehören, sich bei ihren diesfälligen Amtshandlungen an die allgemein verbindlichen Bauvorschriften halten, und keiner vorschriftswidrigen öffentlichen Bauführung Statt geben werden.

Auf diese Weise wird diejenige Garantie, welche gegenüber der Privaten in der Einholung des politischen Consenses liegt, bei den öffentlichen Bauten durch den unmittelbaren Einfluß ersetzt, den die intervenirenden Behörden auf die Bauanträge und deren Ausführung zu nehmen haben.

Es entfällt daher die Nothwendigkeit auch für letztere die Einholung des politischen Consenses, welcher bisher weder faktisch Statt gefunden hat, noch ausdrücklich angeordnet war, vorzuzeichnen; so wie andererseits einleuchtet, daß eine solche Verfügung mit der gegenseitigen Stellung der Behörden nicht wohl vereinbarlich wäre, und Konflikte veranlassen würde.

Dagegen aber kommt bei diesem Anlasse zu beachten, daß es sich bei vielen öffentlichen Bauten und zwar insbesondere bei ganz neuen Gebäuden, bei Zubauten oder größeren Umstellungen, nicht bloß um die vorschriftsmäßige Bauart und innere Struktur, sondern auch um die allfälligen Rechte der Nachbarn und nicht selten um solche öffentliche Rücksichten handelt, für die nicht schon in den allgemeinen Bauvorschriften vorgesehen werden konnte, und die erst von Fall zu Fall von der politischen Behörde aufgefaßt, und zur Sprache gebracht werden können.

Dahin gehören vorzüglich die auf die Bequemlichkeit der Passage, und auf Verschönerung abzielende Einleitungen zur Regulirung des Gassen-Alignements, Vervollkommnungen des Kanalsystems, u. s. w.

Man findet daher einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, welche hierwegen gleichzeitig die geeignete Verfügung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Dikasterial-Gebäude-Direktion erlassen hat, die Anordnung dahin zu treffen, daß bei allen neuen Cameral-Dikasterialbauten in Wien, dann bei allen nicht bloß das Innere der Gebäude betreffenden, so wie bei den auf Privatrechte Einfluß nehmenden Zubauten und Umstellungen eine vorläufige commissionelle Verhandlung

mit Zuziehung der Interessenten und der politischen Behörde gepflogen werde, damit von letzterer dasjenige, was sie aus öffentlichen Rücksichten zur Beachtung geeignet findet, an die Hand gegeben, und sonach darüber von der berufenen Cameral-Behörde, und zwar im Falle der Kontroverse im Einvernehmen mit der höheren politischen Behörde, entschieden werde.

Baierische Unterthanen. Rücksichtlich der Gerichtspflege durch Oesterreichische Gerichte über die von einem königl. Baierischen Unterthane wider einen kais. Oesterreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages, bei einem Baierischen Gerichte angebrachte, und von diesem verschiedene Klage. (Siehe Gerichtspflege.)

Baiern. Sämmtliche Pfarren sowie auch die Ortsobrigkeiten werden von dem nachfolgenden Cirkulare des königl. baierischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt, worin er die Gesetzgebung Baierns in Betreff der von baierischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen entwickelt, zu Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Auszug des vom königl. baierischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt erlassenen Cirkulars hinsichtlich der von baierischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen.

Die Gesetzgebungen eines großen Theiles deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von den eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch in Baiern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Baier im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitwegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe Ausländerin ist, oder deren Kindern, hieraus die Rechte baierischer Angehörigen erwachsen können.

Dagegen sind auch in Baiern die gleichen Maßregeln gegen

die Verhütung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verboten, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesezten ausländischen Dienstes- oder Heimathsbehörde ausgestellte Vereheligungs-Bewilligung nebst den geeigneten pfarrämtlichen Zeugnißen darüber, daß der beabsichtigten Vereheligung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegen stehe, beigebracht hat. Die kön. bayerische Regierung hat hierüber selbst besondere Uebereinkünfte, z. B. mit Preußen getroffen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß analoge Anordnungen nicht nur in andern deutschen Staaten bestehen, sondern daß diese Verfügungen auch dem eigenen Interesse der benachbarten Regierungen vollkommen entsprechen.

Wenn nun gleich nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen, niemals die Ungültigkeit einer im Auslande von einem bayerischen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe, so wie darüber, daß gegen den bayerischen Staat oder einzelnen Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, ein Zweifel entstehen kann; so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen auswärtige Behörden hierauf nicht gehörige Rücksicht genommen, oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben.

Die kön. bayerische Regierung hält es daher zur Vermeidung solcher Fälle für angemessen, alle Bundes-Regierungen auf diese Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und dem eigenen weisen Ermessen derselben anheim zu geben, ihren Unterthanen hiernach die geeignete Instruktion zugehen zu lassen. Sehr erwünscht wäre es aber derselben hierbei auch von denjenigen Anordnungen Kenntniß zu erhalten, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge dieser Mittheilung erlassen werden.

Hofkanzleidekret vom 31. März 1842. S. 5680. Regierungsdekret vom 27. April 1842. S. 24119. Kreisämtl. Circ. Samml. v. S. 1842. Nr. 43.

B a i e r n. Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges be-

züglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief- Porto- Tarifes. (Siehe Postporto- Bestimmungen.)

Baiern. Betreffend die Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerke im Königreiche Baiern. (Siehe Frachtwägen.)

Beamte. Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen. Hofkanzlei- Dekret vom 24. September 1841. Z. 28680, und vom 22. Jänner 1842. Z. 1643. Regierungs- Cirkulare vom 14. Februar 1842. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 21.

Beamte (Herrschafts-). In Betreff der Competenz in Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten. (Siehe Gerichtsbehörden.)

Beamten- Cauttionen. (Siehe Cauttionen.)

Beneficiaten. In Betreff des Privat- Unterrichts in den Gramatikal- Lehrfächern. (Siehe Privat- Unterricht.)

Beurlaubte Militärmannschaft. (Siehe Urlaub.)

Bezeichnung Allerhöchste. (Siehe Signatur.)

Branntwein- Erzeugungs- Befugnisse. (Siehe Rosoglio-, Liqueur-, Branntwein- und Essig- Erzeugungs- Befugnisse.)

Buchhaltungs- Praktikanten. Hinsichtlich der zeitlichen Militär- Befreiung derselben. (Siehe Militär- Befreiung.)

Bürgerliches Gesetzbuch. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches.)

C.

Caduzitätsrecht. (Siehe Heimfallsrecht.)

Cameralbaulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Cameral- Gefällen- Verwaltung. Die gleichzeitige Auflösung des k. k. ob der Ennsischen Gefällen- Obergerichtes zu

Binz, und die Bestellung des Nieder-Oesterreichischen Gefällen-Obergerichtes in Wien für Oesterreich ob der Enns mit der bezüglichen Auflösung der ob der Ennsischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und Zuweisung ihres Verwaltungs-Gebietes an die Nieder-Oesterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Wien vom 1. Januar 1843 an, wird kund gemacht. Hofkanzl.-Dekret vom 6. Dezember 1842. Z. 50519. Regierungs-Cirkulare vom 13. Dezember 1842. Kreisämtl. Cirkular-Sammlung v. Jahre 1842. Nr. 122.

Cataster. Einsammlung der Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse, zum Behufe der Steuervertheilung im allgemeinen Cataster. (Siehe Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse.)

Cauttionen. Die Tilgungsfonds-Hauptkasse hat die Weisung erhalten, vom 1. November 1841 angefangen, von den bei dem Tilgungsfonde bereits anliegenden oder künftig zur Anlegung kommenden Cauttionen der Einstandsmänner für gegen Offert entlassene Soldaten und der Rekruten-Stellvertreter vier Prozent Zinsen zu berichtigen. Hofkanzlei-Dekret vom 17. Februar 1842. Z. 1326. Regierungs-Dekret vom 5. März 1842. Z. 12857. Kreisämtl. Cirkular-Sammlung vom Jahre 1842. Nr. 24.

Cauttionen. (Wie sich bei Realisirung der Beamten-Cauttionen Behufs der Einbringung von Ersägen zu benehmen sei.)

»Zur Realisirung der von Staats- und Fonds-Beamten dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cauttionen, welche in öffentlichen Fonds-Obligationen, oder in Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde bestehen, ist, sobald die Ersägspflicht des Beamten durch eine, keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist, ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammer-Dekrete vom 15. August 1820, oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen.«

Das bezogene hohe Hofkammer - Dekret vom 15. August 1820 Z. $\frac{34589}{2643}$, enthält wörtlich folgende Bestimmungen:

»Da bisher mehrere Credits - Cassen über Anmelden der Staatsschulden - Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse die Vormerkung der börsenmäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligationen als Eigenthum der Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Kasse versehen waren, so wird zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aeraars börsenmäßig eingelöst werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Erfasses hierbei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse zum Behufe der börsenmäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.«

»Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Credits - Kasse über den Interessen - Zustand von der Obligation anzuschließen hat.«

Hofkanzlei - Dekret vom 6. Februar 1842. Z. 2616. Regierung - Circulare vom 3. März 1842. Kreisämtl. Circular - Samml. v. J. 1842. Nr. 27.

Christenlehrbesuch und Zeugnisse der Lehrjungen.
(Siehe Lehrjungen.)

Concursmassen. Wegen Erwerbsteuer - Einhebung von selben. (Siehe Erwerbsteuer)

Cooperatoren. In Betreff des Privat - Unterrichtes in den Grammatikal - Lehrfächern. (Siehe Privat - Unterricht.)

Correspondenz der Gerichtsstellen. (Siehe Postporto - Bestimmungen.)

Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und

königl. bayerischen Behörden. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

Eridamassen. Wegen Erwerbsteuer = Einhebung von selben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Curatbeneficiaten. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht)

D.

Dechante. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Depositen. Seine k. k. Majestät haben über die Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictal-Vorrufung der letztern zur Darthnung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sei, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden, anzuordnen geruht: Daß es für die Zukunft von dieser 32 jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seien, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkt ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet. Hofkanzlei-Dekret vom 6. Jänner 1842. Z. 39758. Regierung-Cirkulare v. 26. Jänner 1842. Kreisäml. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Nr. 8.

Deserteure. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
fung vom 7. Jänner 1842 im Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit

sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens - Corps, dem k. k. Staatsschatz für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten.

Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben.

§. 4. Eingeborne der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscriptirten und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetretten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Bebehörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzubeheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegs-Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitge-

nommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt.

§. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, sind aus dessen Vermögen erst dann einzubeheben und zur Kriegscasse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegs-Casse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complot, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Neue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art frucht-

bringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domicilliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolgslassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, so gleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16. Die in den Paragraphe 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphe 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civil-Behörden zufließt, ist im Sequestrations-Falle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphe 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränz-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränzhäuses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsberriebe nicht wohl entbehrlich sind, so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphes 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18. Die im 1sten Paragraphe angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complot-Stiftern verwickelten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist. Hofkanzleidecret vom 4. März 1842. Z. 4897. Regierung-Circulare vom 29. März 1842. Kreisämtl. Circ. Samml. v. Jahre 1842. Nr. 33.